

Steuerforderung « wie andere Kurrentforderungen am Liquidationsergebnis teilnehmen lassen », bringt eindeutig zum Ausdruck, dass der Liquidator diese Forderung nur als Forderung gegenüber dem Kridaren, nicht aber gegenüber der Masse anerkennt. Das genügt, um den Anspruch des Staates Bern überhaupt als bestrittenen zu behandeln, sodass zunächst einmal die Zahlungspflicht der Masse festgestellt werden muss. Hiefür sind aber die Aufsichtsbehörden nicht zuständig. Ob es sich im vorliegenden Fall um eine sogenannte Objektsteuer handelt und ob dieser Umstand in Verbindung mit der Tatsache, dass das besteuerte Objekt sich während der in Frage stehenden Periode im Besitz der Masse befand, zur Folge hat, dass die Masse für die Steuer aufzukommen hat und nicht der Gemeinschuldner, alles das sind Fragen nicht des Betreibungs-, sondern des Steuerrechtes und infolgedessen nicht von den Aufsichtsbehörden im Konkurswesen zu beantworten. Erst wenn die zuständigen Verwaltungsbehörden, eventuell das Verwaltungsgericht in einem gegen die Masse gerichteten Verfahren den Bestand der geltend gemachten Forderung rechtskräftig festgestellt haben, hat man es mit einer « unbestrittenen » Forderung zu tun, und erst dann können nötigenfalls die Aufsichtsbehörden angerufen werden zum Entscheid darüber, ob eine Masseschuld vorliegt oder nicht. Gegenwärtig aber enthalten die Akten weder einen Ausweis über eine solche rechtskräftige Feststellung der Zahlungspflicht der Liquidationsmasse, noch ist seitens des Staates Bern auch nur behauptet worden, ein solcher Entscheid liege bereits vor; im Gegenteil wurde in der Beschwerdeschrift selbst ausgeführt, eine « direkte Veranlagung der Liquidationsmasse » sei nicht erfolgt.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.-u. Konkurskammer :*

In Gutheissung des Rekurses wird der angefochtene Entscheid aufgehoben und auf die Beschwerde nicht eingetreten.

#### 48. Entscheid vom 2. Dezember 1931 i. S. Gubser.

Eine vor Ablauf der dem betriebenen Schuldner laufenden Ausschlagungsfrist vollzogene Arrestierung oder Pfändung des Erbanteils fällt als gegenstandslos geworden dahin, wenn der Schuldner hernach (rechtzeitig) die Ausschlagung erklärt.

96 SchKG; 578 ZGB.

*Le séquestre ou la saisie des droits du débiteur dans une succession non partagée, même opérés avant l'expiration du délai de répudiation, deviennent caducs faute d'objet si le débiteur répudie la succession en temps utile.*

Art. 96 LP; 578 CC.

Il sequestro o il pignoramento dei diritti del debitore su una successione indivisa, eseguiti prima che sia scaduto il termine per rinunciare, decadono per mancanza d'oggetto se il debitore rinuncia tempestivamente alla successione.

(Art. 96 LEF; art. 578 CC.)

A. — Am 29. Dezember 1930 vollzog das Betreibungsamt St. Gallen auf Verlangen des Rekurrenten gegen den Schuldner Karl Krupitzka einen Arrest No. 108 auf den Erbteil des Schuldners am Nachlass seines in St. Gallen verstorbenen Vaters. Ein gleicher Arrest (No. 2) wurde am 10. Januar 1931 zu Gunsten des Gläubigers Blöchlinger vollzogen, der seine Rechte in der Folge dem Rekurrenten abgetreten hat. Der Arrest No. 108 wurde am 2. Februar und der Arrest No. 2 am 30. März 1931 in eine Pfändung umgewandelt.

Unterm 4. März 1931 schlugen der Schuldner und in der Folge auch die übrigen Kinder des Verstorbenen den Nachlass aus, während die Witwe Krupitzka-Kuhne ihn antrat.

B. — Als das Betreibungsamt den Schuldner davon benachrichtigte, dass es auf Grund von Art. 132 SchKG und Art. 9 der Verordnung über die Pfändung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen die Aufsichtsbehörde um Bestimmung des Verwertungsverfahrens ersucht habe, führten sowohl der Schuldner als auch Witwe Krupitzka

dagegen Beschwerde mit dem Antrag, die Pfändungen aufzuheben und sowohl die angehobenen Betreibungen wie auch die Arreste als dahingefallen zu erklären, sowie das Verfahren gemäss Art. 132 SchKG einzustellen; eventuell sei den Gläubigern Frist zur Anfechtung der Ausschlagung gemäss Art. 578 ZGB anzusetzen.

Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, immerhin mit dem Beifügen, dass der Gläubiger die aus der Pfändung erwachsenen Rechte nicht weiterverfolgen könne, solange über die Anfechtbarkeit der Ausschlagung vom ordentlichen Richter nicht entschieden sei.

C. — Hiegegen wurde sowohl von den Beschwerdeführern als vom Gläubiger rekurriert, von den erstern mit dem Antrag auf Gutheissung ihrer Beschwerde, vom Gläubiger mit dem Begehren, die erste Instanz anzuweisen, unverzüglich das Verwertungsverfahren zu bestimmen.

Die obere kantonale Aufsichtsbehörde hat beide Rekurse abgewiesen, worauf der Gläubiger an das Bundesgericht gelangte unter Wiederholung seines vor der Vorinstanz gestellten Antrages.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

Der Rekurrent geht davon aus, ein Erbe, dessen Erbteil arrestiert oder gepfändet worden sei, könne die Erbschaft nicht nachträglich zum Nachteil des Arrest- oder Pfändungsgläubigers ausschlagen; eine solche Ausschlagung sei eine nach Art. 96 SchKG nichtige Verfügung über den gepfändeten Gegenstand. Nur diejenigen Gläubiger, die den Erbteil nicht schon arrestiert oder gepfändet hätten, seien auf den Weg der Klage nach Art. 578 ZGB angewiesen. Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrtümlich:

Allerdings erwirbt der berufene Erbe nach Art. 560 ZGB die Erbschaft mit dem Tod des Erblassers kraft Gesetzes. Allein dieser Erwerb ist nicht definitiv; er ist — ebenfalls von Gesetzes wegen, Art. 566 ZGB — auflösend bedingt durch die Möglichkeit des Erben, die Ausschlagung,

zu erklären. Definitiv erworben ist eine (nicht offensichtlich überschuldete) Erbschaft erst in dem Moment, in welchem der Erbe die Annahme erklärt hat oder die Ausschlagungsfrist unbenutzt abgelaufen ist. Wird der Erbteil schon vor diesem Zeitpunkt arrestiert oder gepfändet, so steht dieser Umstand einer Ausschlagung nicht entgegen, ebensowenig wie eine schon vorher erfolgte Eröffnung des Konkurses über den Erben. Das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, ist ein höchstpersönlicher Behelf, der dem berufenen Erben ermöglicht, sich der mit der Erbenstellung verbundenen Haftung für die Schulden des Erblassers zu entschlagen, und seine Ausübung kann daher dem Erben von seinen Gläubigern nicht verwehrt werden. Den Gläubigern steht lediglich die in Art. 578 ZGB vorgesehene Klage auf Anfechtung der Ausschlagung mit den dort umschriebenen Wirkungen zu Gebote. Es bestehen daher nur zwei Möglichkeiten:

Entweder wird die Ausschlagung nicht gestützt auf Art. 578 ZGB angefochten. Dann kann sie vom Ausschlagenden allen Gläubigern, auch solchen, die eine Pfändung seines Erbteils erwirkt haben, entgegengehalten werden. Durch die Ausschlagung wird die Erbberufung des Schuldners rückwirkend beseitigt. Pfändung und Arrest, die vor Ablauf der Ausschlagungsfrist erwirkt worden sind, fallen daher als gegenstandslos dahin.

Oder aber die Ausschlagung wird mit Erfolg gemäss Art. 578 ZGB angefochten. Damit ist indessen den obliegenden Gläubigern nicht freie Bahn gegeben für die Verwertung des von ihnen gepfändeten Erbanteils, vielmehr gelangt dann gemäss Art. 578 Abs. 2 ZGB die ganze Erbschaft zur amtlichen Liquidation (Art. 595 f. ZGB) und Verteilung des allfälligen Aktivüberschusses nach Massgabe von Art. 578 Abs. 3 ZGB.

Ob daher die Ausschlagung angefochten wird oder nicht, so sind die vom Rekurrenten erwirkten Arreste und Pfändungen hinfällig geworden, sodass eine Bestimmung des Verwertungsverfahrens nicht mehr in Frage kommt.

Es ist Sache des Rekurrenten, nunmehr die — von ihm bereits vorsorglich anhängig gemachte — Klage auf Anfechtung der Ausschlagung durchzuführen und hernach, wenn er obsiegt, Befriedigung bei der amtlichen Liquidation zu suchen, sowie allenfalls beim zuständigen Richter den Erlass vorsorglicher Massnahmen zu beantragen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass Erbschaftsaktiven beseitigt würden.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 49. Entscheid vom 3. Dezember 1931

##### i. S. Keller, Liquidator der A.-G. Hugo Binder.

An der Abänderung einer Kollokationsverfügung innerhalb der Auflagefrist (Beschwerdefrist) wird der Konkursverwalter nicht durch eine Kollokationsplananfechtungsklage gehindert, die erst erhoben wird, nachdem er irgendwie den Willen geäußert hat, eine Änderung vorzunehmen (Konkursverordnung Art. 65).

L'administrateur de la faillite peut modifier une décision de collocation pendant le délai du dépôt (délai d'opposition), malgré une action en contestation de l'état de collocation, lorsqu'il avait, déjà avant l'ouverture de cette action, manifesté d'une manière quelconque son intention de procéder à une modification (art. 65 ord. admin. off. de faill.).

L'amministratore del fallimento può modificare una decisione relativa alla graduatoria durante il termine di deposito (termine d'opposizione), malgrado l'esistenza d'una domanda giudiziaria di modificazione della graduatoria, quando abbia manifestato in qualche modo l'intenzione di procedere alla modificazione già prima dell'introduzione della domanda giudiziaria (art. 65 reg. am. uffici dei fallimenti).

A. — Am 23. Januar 1931 wurde der A.-G. Hugo Binder in Roggwil eine Nachlasstundung bewilligt. Auf den Schuldenruf hin meldete die Bank Wegelin & C<sup>ie</sup> in St. Gallen am 13. Februar eine Kontokorrentforderung von 30,628 Fr., Wert 23. Januar 1931, an mit dem Beifügen: « Zu deren Sicherstellung hat uns die Firma Hugo

Binder A.-G. ihre nachstehenden Forderungen abgetreten :  
47,860 Fr. 45 Cts. Forderungen aus gelieferten Waren lt. Verzeichnis (9 Blätter und Sammelborderau).

15,722 Fr. 95 Cts. Tratten gegen gelieferte Waren lt. Verzeichnis (5 Blätter und Sammelborderau).

3,500 Fr. Fakturawert der im Lagerhaus der Stadt St. Gallen auf unsern Namen eingelagerten 3 Ballots Wollgarn Zephir.

Den Übererlös aus den Konto-Korrent-Forderungen der Herren Carl Specker & C<sup>ie</sup>, Zürich und des Schweizerischen Bankvereins St. Gallen.

2,835 Fr. siehe Vertrag im Kontokorrent. Akzept der Firma Heinrich Schurter, Hittnau... »

Das Nachlassverfahren führte zu Abschluss und Bestätigung eines Nachlassvertrages mit Abtretung des Aktivvermögens an die Gläubiger zur Liquidation. Wie im Nachlassvertrage vorgesehen, erstellte der Liquidator einen Kollokationsplan; hiefür veranstaltete er keinen neuen Schuldenruf, holte jedoch in der Voraussicht, dass bei der Bank Wegelin & C<sup>ie</sup> abgetretene Guthaben eingegangen seien, einen neuen Rechnungsauszug derselben ein, der am 24. Juli erstellt wurde und einen Saldo von 19,976 Fr. erzeugte. Zugunsten der Bank Wegelin & C<sup>ie</sup> wurden Kollokationsverfügungen getroffen über eine Forderung von nur 19,976 Fr. bzw. 17,428 Fr. 50 Cts. (von der Auffassung ausgehend, dass der ursprüngliche Mehrbetrag durch die inzwischen erfolgten Eingänge abgetretener Guthaben getilgt worden sei); hiefür wurden Pfänder im Werte von 3,016 Fr. zugelassen, dagegen weitere Pfänder abgewiesen und dementsprechend eine Restforderung von 14,412 Fr. 50 Cts. in der fünften Klasse zugelassen. Während der Auflage des Kollokationsplanes vom 4. bis 14. September erfuhr der Liquidator, dass die Abtretungen an die Bank Wegelin & C<sup>ie</sup> zum Teil erst nach Stellung des Nachlasstundungsgesuches stattgefunden hatten. Hievon machte er am Vormittag des 11. September dem Vertreter eines andern Konkursgläubigers, nämlich der